



Ehe zwischen den Parteien war offenbar von vorneherein eine reine Konvenienzehe: Der Ehemann suchte eine Gehülfin in seinem Geschäft und eine Erzieherin für seine Kinder, die Ehefrau dagegen eine ökonomische Versorgung. Da nun die Ehefrau sich weder mit den Kindern noch mit den Dienstboten des Klägers zu stellen wußte, sondern sich wiederholt rohe und beschimpfende Aeußerungen über den Ehemann, seine erste Frau, einzelne seiner Kinder und Dienstboten erlaubte, auch die Kinder in unzulässiger, keineswegs liebevoller Weise behandelte, so konnte von einem friedlichen ehelichen Zusammenleben bald keine Rede mehr sein, sondern es mußten Streitigkeiten zwischen den Ehegatten, die sich beidseitig in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht fühlten, entstehen. Eine Wiedervereinigung der Litiganten ist angesichts dieser Verhältnisse durchaus nicht mehr zu hoffen, namentlich wenn man erwägt, daß beide Parteien sich bereits in reiferem Alter befinden, ihre Charaktere, Lebensanschauungen und Gewohnheiten daher unzweifelhaft abgeschlossen und einer Abänderung nicht mehr fähig sind. 4. Ueber die ökonomischen Folgen der Scheidung ist nicht zu erkennen, da sich die Parteien darüber, nach der heutigen Erklärung ihrer Anwälte, verständigt haben. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Eheleute Grüter-Hirt sind gänzlich geschieden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.